

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis**

Auf Grund der §§ 2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Leinefelde-Worbis mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gem. § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3**

#### **Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der Kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und Ortsteilräte nicht an der Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und den Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

#### **§ 4 Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat hat 9 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Organisationen gem. § 4 Abs. 3 sowie die Ortsteilräte werden durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt im Amtsblatt und durch Aushang zur Abgabe von Vorschlägen innerhalb von 4 Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung aufgefordert.
- (5) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (6) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (7) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (9) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann an den Sitzungen des Sozialausschusses teilnehmen.

**§ 5**  
**Konstituierende Sitzung des Beirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

**§ 6**  
**Vorstand des Beirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter und
  - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, überwacht das finanzielle Budget, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. (analog § 40 ThürKO)

## **§ 8 Ehrenamt/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat für ihre Sitzungen und Veranstaltungen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (4) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte kann der Seniorenbeirat eine Landesförderung gem. § 4 Abs. 3 des ThürSenMitwBetG beantragen. Gemäß der Zuwendungsregelungen des Freistaates Thüringen hat der Vorstand alle entsprechenden Nachweise über die Verwendung dieses Geldes bei der Stadtverwaltung fristgerecht einzureichen.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

## **§ 11 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.07.2020

  
Marko Grosa  
Bürgermeister



**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 29.06.2020, Beschluss-Nr. 71/2020 1. Ergänzung, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.07.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2020

  
Marko Grosa  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 15/2020 vom 09.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 10.07.2020

  
Marko Grosa  
Bürgermeister

